

II - 2082 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Z. 11 0502/10-Pr.2/81

1981 03 17

An den
 Herrn Präsidenten
 des Nationalrates
 Parlament
 1017 W i e n

933/AB

1981 -03- 17
 zu 950 J

Auf die Anfrage der Abgeordneten Mag. Höchtl und Genossen vom 22. Jänner 1981, Nr. 950/J, betreffend Änderung der gesetzlichen Bestimmungen über die Schülerfreifahrten für behinderte Kinder, beehe ich mich mitzuteilen:

Die Durchführung von Schülerfreifahrten ist nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 nur für Fahrten zu den öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schulen sowie zu den im Krankenpflegegesetz, BGBI.Nr. 102/1961, und im Hebammengesetz 1963, BGBI.Nr. 3/1964, geregelten Schulen vorgesehen. Der Grund hiefür ist, daß es sich bei diesen Schulen um gesetzlich geregelte Einrichtungen handelt und daher eine exakte Abgrenzung zu anderen Einrichtungen leicht möglich ist. Der Begünstigung von Kindern, die eine nicht unter die genannten Schulen fallende Ausbildungs- oder Beschäftigungseinrichtung besuchen, steht entgegen, daß angesichts der Vielfalt und Vielzahl solcher Einrichtungen eine begründbare und leicht anwendbare Abgrenzung kaum möglich ist; auch würde dies zu Differenzierungen führen, deren sachliche Rechtfertigung angezweifelt werden könnte.

In diesem Zusammenhang möchte ich darauf hinweisen, daß für behinderte Kinder, die voraussichtlich dauernd außerstande sind, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen, bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen zur Abdeckung erhöhter Unterhaltskosten eine erhöhte Familienbeihilfe gewährt wird. Überdies sollte nicht übersehen werden, daß es sich bei der aufgeworfenen Frage um eine Angelegenheit der Behindertenfürsorge des Landes handelt. Die Beschäftigungstherapie ist

- 2 -

auch im Steirischen Behindertengesetz geregelt. In diesem Rahmen sollte auch die Kostenfrage für die Beförderungen der Behinderten geklärt werden. Eine Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 erscheint mir daher nicht zielführend.

Die Angelegenheit Maria-Buch ist im Zusammenhang mit Schülerfreifahrten im Bundesministerium für Finanzen nicht anhängig.

Müller-Fischer